

7. Welchen Einfluß hat die Unmöglichkeit der dem Verkäufer obliegenden Verendung auf die Pflicht des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises?

BGB. §§ 275, 323, 447.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1916 i. S. F. (Rl.) w. Sch. (Weil.). Rep. II. 372/15.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Im Juli 1914 kaufte die in Bremen ansässige Beklagte von der Klägerin 50 Tonnen Bretter, cif Bombay, Kasse gegen Dokumente. Die Hälfte der Ware sollte im August, die andere Hälfte im September 1914 verladen werden. Wegen des Kriegsausbruchs konnte die Klägerin, die von ihrem Hamburger Lager aus liefern wollte, die Ware nicht mehr zur Verschiffung bringen. Sie bot deshalb im Oktober 1914 der Beklagten die Ware zur Abnahme in Hamburg an und forderte den Kaufpreis abzüglich eines vereinbarten Skontobetrags, der Fracht nach Bombay und der Versicherungslosten. Mit der Klage verlangte sie die Zahlung des danach sich ergebenden Betrags von 4115,83 M. Die Beklagte wendete ein, daß sie nur gegen Aushändigung der Dokumente zu zahlen habe. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß im gegebenen Falle das über die Verendung der Ware und die Zahlung des Kaufpreises Vereinbarte die rechtliche Natur des Geschäfts in wesentlichen Punkten bestimme, und daß der Klägerin, wenn sie nicht dem Vertrage gemäß die Ware zur Verschiffung bringen und Konnossemente liefern könne, die Erfüllung einer wesentlichen Lieferungsspflicht unmöglich sei, weshalb sie die Gegenleistung nicht verlangen könne. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 275, 323 Abs. 1 BGB. Sie meint, es liege eine (von keiner der Parteien zu vertretende) teilweise Unmöglichkeit der Erfüllung vor, die nur zur Folge haben könne, daß die Beklagte sich die Leistung der Klägerin, soweit sie

möglich geblieben sei, gegen eine entsprechend geminderte Gegenleistung gefallen lassen müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob die erwähnten Gesetzesvorschriften hier, wo es sich nicht um einen dauernden Wegfall der Möglichkeit, sondern nur um ein vorübergehendes Hindernis handelt, anwendbar sind. Das Verlangen der Klägerin ist jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn die beanspruchte Art der Erfüllung mit dem Vertragsinhalt überhaupt nicht vereinbar ist. In dieser Beziehung kommt aber folgendes in Betracht.

Die Versendung der gekauften Ware nach dem Bestimmungsorte gehört allerdings an sich nicht zu den Obliegenheiten des Verkäufers. Vielmehr besorgt der Verkäufer, der — sei es auf Grund einer Handelsübung, sei es auf Grund einer besonderen Abrede — die Versendung zu bewirken hat, damit regelmäßig ein Geschäft des Käufers. Darauf beruht die Vorschrift des § 447 Abs. 1 BGB., wonach die Gefahr der Versendung den Käufer trifft, und es ergibt sich daraus auch weiter, daß der Käufer die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme regelmäßig nicht schon deshalb verweigern darf, weil der Verkäufer aus irgendeinem Grunde außerstande ist, die Versendung zu bewirken. Die Übernahme der Versendungsspflicht kann aber auch eine weitergehende Bedeutung haben, und eine solche ist ihr im gegebenen Falle entgegen der Meinung der Revision ohne Rechtsirrtum von dem Berufungsgerichte beigelegt worden. Die Beklagte hat die Fässer, die von der Klägerin nach Bombay befördert werden sollten, erkennbar nicht für ihren einheimischen Bedarf, sondern zu einem Zwecke gekauft, der ohne die Verschiffung überhaupt nicht erreichbar war. Sie hat ferner mit der Klägerin eine Zahlungsweise vereinbart, die voraussetzte, daß die Ware zur Verschiffung gebracht wurde. Das Berufungsgericht erwägt auch mit Recht, daß es für die Beklagte nicht gleichgültig ist, ob sie, wie die Klägerin jetzt verlangt, die Ware bei der Abnahme vom Landlager zu bezahlen hat, oder ob sie, wie vereinbart, das die Ware vertretende, die weitere Verfügung erheblich erleichternde Konnossement einlöst. Bei Berücksichtigung dieser Umstände muß den Vorinstanzen beigetreten werden, wenn sie im vorliegenden Falle der Versendungsspflicht des Verkäufers eine Bedeutung beimessen, die ihr für sich allein allerdings nicht beizulegen ist. Mit dem Wegfalle der Verschiffung würde das ganze Geschäft zu einem anderen werden. Zwar könnten der Kaufgegenstand

und der auf die Ware selbst entfallende Preis die gleichen bleiben. Aber im Handelsverkehr kommt es nicht bloß auf diese Hauptleistungen an. In zahlreichen Fällen bilden auch die Bestimmungen, die über die Art des Austausches dieser Hauptleistungen getroffen sind, einen wesentlichen Vertragsbestandteil, und das trifft, wie das Berufungsgericht einwandfrei annimmt, hier zu.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Möglichkeit, über die Ware in ähnlicher Weise wie durch Konnossement zu verfügen, sonst, z. B. durch einen Lagerschein, erreichbar sei, so ist es freilich richtig, daß durch einen Lagerschein ein ähnliches Verhältnis geschaffen werden könnte wie durch ein Konnossement. Allein darauf ist deshalb kein Gewicht zu legen, weil die Klägerin mit der Klage nicht etwa statt Zahlung gegen Konnossement Zahlung gegen Lagerschein, sondern Zahlung schlechthin verlangt, die Möglichkeit der Verfügung durch Lagerschein also nicht von ihr selbst, sondern von der Käuferin, nach der Vertragserfüllung, herbeizuführen wäre. Außerdem würde es nach wie vor dabei bleiben, daß die Lieferung nicht nach dem ausländischen Bestimmungsorte, sondern im Inlande bewirkt würde.“